



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0488-I/5/a/2016

Wien, am 14. April 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 8. März 2016 unter der Zahl 8535/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „widersprüchliche BMI Werbekampagnen in Afghanistan“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei der grafischen Gestaltung der Plakate hat man sich an den Farben, welche im Corporate Design (CD) für das Bundesministerium für Inneres (BMI) und die Polizei vorgesehen sind, orientiert. In den Manuals für das Corporate Design ist die Verwendung der Farben „Rot und Blau“ für die Polizei sowie die Verwendung der Farben „Grau, Rot und Weiß“ für das BMI genau definiert.

Ebenso fand in der Gestaltung des Plakats als Hintergrund der im CD verankerte stilisierte Logo-Adler des Bundesministeriums für Inneres Verwendung.

Die Schriftart jedoch entspricht nicht der üblicherweise im BMI verwendeten, da die Kampagne für Afghanistan konzipiert wurde. Somit wurde auf die landesübliche Sprache Bedacht genommen, und es werden die landesüblichen Schriftzeichen verwendet.

Zu Frage 2:

Die Kampagne wurde im BMI konzipiert. Dadurch entstanden für die Gestaltung und grafische Umsetzung keine Kosten.

Zu Frage 3:

Die Kosten belaufen sich auf € 13.647,76 für die gesamte Kampagne in Afghanistan.

Unternehmen	Informationen	Laufzeit	Kosten
KaPUL Group of companies	Inserate auf Bussen	10. April bis 9. Mai 2016	€ 2.144,58
Lapis	Inserate in den Zeitungen Haste Subh, Outlook Afghanistan, Afghanistan Times, Killid magazine und Plakatwerbung	März und April 2016	€ 7.042,00
Google Display Network	Onlineschaltungen	2. bis 31. März 2016	€ 862,48
Twitter	Onlineschaltungen	28. Jänner bis 29. Februar 2016	€ 181,87
Facebook	Onlineschaltungen	2. Februar bis 11. März 2016	€ 696,83
ATN - Ariana Television Network	TV Spots und Interviews	ehestmöglich	€ 2.720,00

Zu Frage 4:

In Afghanistan gibt es Regionen, die sich unter der effektiven Kontrolle der afghanischen Regierung oder der im Land stationierten internationalen Akteure befinden, wie auch aus allen gängigen Herkunftslandberichten hervorgeht. Dies gilt nach derzeitiger Berichtslage für die Hauptstadt Kabul sowie die Provinzen Panjsher, Parwan, Bamyán, Daikundi, Balkh, Samangan, Sar-e Pul und Herat.

Zu Frage 5:

Um die Ausgewogenheit und Vollständigkeit der gesammelten Informationen zu sichern, stützt sich die Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl auf eine Vielzahl vorrangig öffentlich verfügbarer und verlässlicher Quellen, unter anderem auf Berichte österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland, von Regierungsbehörden, Internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, aber auch auf Zeitungsberichte, länderspezifische Studien und sonstige Publikationen. Sie steht überdies

mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen in Malta (EASO) und Vertretern anderer Asylbehörden, insbesondere Deutschlands, der Schweiz und Luxemburgs im Rahmen der „D-A-CH-L“-Kooperation, in ständigem fachlichem Austausch. Zuletzt wurde von EASO im Jänner 2016 ein Bericht über die unterschiedliche Sicherheitslage in den einzelnen Provinzen Afghanistans veröffentlicht.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Bei der Beurteilung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres geht es um die Gefährdungslage von österreichischen Reisenden in Afghanistan und nicht um eine rechtliche Beurteilung hinsichtlich der Bedrohungssituation für afghanische Staatsangehörige im Land.

Die asylrechtliche Entscheidung über die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit der Rückkehr richtet sich auf Basis des Einzelfalls nach dem Mindestmaß an Sicherheit und Unterstützung, das nach der Rechtsprechung für eine Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich ist.

Aus Reisewarnungen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres ist daher nicht zwingend zu schließen, dass Gefahren, die Ausländern in Afghanistan typischerweise drohen, in gleicher Intensität auch für afghanische Staatsangehörige (Zivilisten) bestehen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Ob ein Asylwerber Anspruch auf einen Asyl- oder subsidiären Schutzstatus hat, ist im Rahmen eines rechtsstaatlichen Ermittlungsverfahrens anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.

Zu Frage 11:

Nein.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

